Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen, die Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften mit Wirkung vom 01.01.2019 zu ändern.

Nach den Richtlinien des Landkreises Emsland können Fördermittel beantragt werden für:

- 1) Jugendwanderungen, -fahrten und -lager
- 2) Internationale Begegnungen
- 3) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen
- 4) Außerschulische Bildungsmaßnahmen
- 5) Allgemeiner Gruppenbedarf
- 6) Förderprogramm Offene Jugendarbeit Projektförderung

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

<u>Außerschulische Bildungsmaßnahmen</u> zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung können nun auch als Tagesveranstaltung bei einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden gefördert werden. Eine Eigenleistung von mindestens 2,60 €/Fördertag ist erforderlich.

Allgemeiner Gruppenbedarf

- Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstung sowie Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial, Musikinstrumente sowie Sportgeräte und -bekleidung werden nicht bezuschusst.
- Die zuständige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde ist zu beteiligen. Der Kreiszuschuss beträgt maximal die Höhe des Zuschusses der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde und maximal 1.000 € je Antrag.
- Die mit Kreismitteln für die Jugendarbeit angeschafften Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht in Privatbesitz übergehen. Bei Nichtbeachtung können die Mittel zurückgefördert werden.

Im Antrag ist die Notwendigkeit der beabsichtigten Anschaffung zu begründen. Ein Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen.

Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits angeschaffte Materialen wird kein Zuschuss gewährt.

Förderprogramm Offene Jugendarbeit - Projektförderung

- Für Jugendprojekte wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt. Bei den Projekten soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und sie sollen einen innovativen Charakter besitzen. Mögliche Projekte sind z.B. die Neugestaltung eines Jugendraumes, die Durchführung eines Jugendhearings oder eine andere gemeinnützige Aktion.
- Die zuständige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde ist zu beteiligen. Der Kreiszuschuss beträgt maximal die Höhe des Zuschusses der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde.

Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Fortlaufende Veranstaltungen oder regelmäßige Aktionen werden nicht gefördert. Ausgaben dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits begonnene Projekte wird kein Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, nachdem die Kosten des Projektes nachgewiesen wurden.

Gefördert werden können: Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landesoder örtlicher Ebene anerkannt sind <u>und die eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Die Teilnehmer/-innen und Jugendleiter/-innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Emsland haben.</u>

Für den Fall, dass diese Vereinbarung bisher noch nicht abgeschlossen worden ist, wird darum gebeten, sich diesbezüglich mit dem Landkreis Emsland, FB Jugend, Herrn Kötting, Tel. 05931-44-2432, in Verbindung zu setzen.

Jugendgruppen und -gemeinschaften, die eine Maßnahme nach Punkt 1) bis 4) planen, haben diese schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn, bei ihrer Gemeinde zur Weiterleitung an die Samtgemeindeverwaltung in Freren, anzumelden. Dabei sind der Zeitraum, der Veranstaltungsort und die Teilnehmerzahl anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es unbedingt erforderlich ist, dass die Leitung der Maßnahme in den Händen eines/r ausgebildeten volljährigen Jugendleiters/in mit gültiger Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eines/r Pädagogen/in liegt. Ist dies nicht der Fall, kann die gesamte Freizeitmaßnahme nicht gefördert werden.

Für Gruppenleiter/innen kann ein erhöhter Zuschuss gewährt werden, wenn bei der Abrechnung der Maßnahme die Jugendleiter/in-Card vorgelegt wird. In der Vergangenheit konnte des Öfteren nicht der höchstmögliche Zuschuss gewährt werden, weil die Gruppenleiter/innen nicht im Besitz einer Juleica waren oder deren Gültigkeit abgelaufen war.

Die verantwortlichen Gruppenleiter/innen sollten deshalb die Gültigkeit ihrer Jugendleiter/in-Card überprüfen bzw. eine Juleica (neu) beantragen. Das ist online unter www.juleica.de möglich. Bei Fragen, insbesondere bezüglich des zuständigen Trägers, wenden Sie sich an Ihren Jugendverband.

Alle Maßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung mit der Samtgemeindeverwaltung abzurechnen.

Für die Beantragung von Kreiszuschüssen gilt folgende Regelung:

Die Bezuschussung von Jugendwanderungen, -fahrten und -lager und internationalen Begegnungen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Gemeinde/Stadt.

(Ausnahme: Der Kreiszuschuss wird bei Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen aus mindestens drei Samtgemeinden/Städten des Landkreises Emsland kommen, direkt durch den Landkreis Emsland gewährt.)

Der Landkreis Emsland gewährt den Kreiszuschuss für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen. Hierfür ist neben der Voranmeldung und Abrechnung bei der jeweiligen Gemeinde **zusätzlich** eine Anmeldung und Abrechnung beim Landkreis Emsland erforderlich.

Die kompletten Richtlinien sowie die Vordrucke für die Anmeldung und Abrechnung können auf der Internetseite der Samtgemeinde Freren (www.freren.de – Veröffentlichungen - Verwaltung - Online Formulare) herunter geladen werden oder sind im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 216/217, Tel.: 05902/950-216 oder 950-217, erhältlich.